## Art. 113 Recht der Ersatzvornahme

[1]Kommt die Gemeinde binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde nicht nach, kann diese die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Gemeinde verfügen und vollziehen. [2]Die Kosten trägt die Gemeinde.